

**Resolution 1725 (2006)
vom 6. Dezember 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001 und 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 13. Juli 2006¹¹⁰,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen und eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo und damit verbundene Maßnahmen verstößt, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern,

unter Betonung seiner Bereitschaft, mit allen Parteien in Somalia Kontakt zu halten, die entschlossen sind, eine politische Regelung im Wege eines friedlichen und alle Seiten einschließenden Dialogs herbeizuführen, so auch mit der Union islamischer Gerichte,

unterstreichend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess für die Stabilität in Somalia sind, in Würdigung der maßgeblichen Anstrengungen, die die Liga der arabischen Staaten und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um einen politischen Dialog zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte zu fördern und anzuregen, mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für diese Initiativen und in Bekräftigung seiner Bereitschaft, bei einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess in Somalia erforderlichenfalls behilflich zu sein,

mit der nachdrücklichen Aufforderung sowohl an die Übergangs-Bundesinstitutionen als auch an die Union islamischer Gerichte, gemeinsam in einen Prozess des Dialogs einzutreten und ihn fortzusetzen, sich erneut auf die Grundsätze der Erklärung von Khartum vom 22. Juni 2006 und auf die bei dem Treffen vom 2. bis 4. September 2006 in Khartum geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten und innerhalb Somalias eine stabile Sicherheitslage herzustellen,

mit der Aufforderung an die Union islamischer Gerichte, jede weitere militärische Expansion einzustellen und diejenigen, die eine extremistische Agenda verfolgen oder Verbindungen zum internationalen Terrorismus haben, zurückzuweisen,

unter Missbilligung des am 30. November 2006 in Baidoa verübten Bombenanschlags und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen der Union islamischer Gerichte und dem Sekretariat der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 2. Dezember 2006 und die Zwischenstaatliche Behörde ermutigend, ihre Gespräche mit den Übergangs-Bundesinstitutionen fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Parteien innerhalb Somalias und alle anderen Staaten, Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, zu unnötigen Spannungen und unnötigem Misstrauen beitragen, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten,

Kennntnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 16. Oktober 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, mit der der

¹¹⁰ S/PRST/2006/31.

Wortlaut des Dislozierungsplans für eine Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia übermittelt wurde,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Übergangs-Bundescharta und die Übergangs-Bundesinstitutionen den einzigen Weg für die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Somalia darstellen, betont die Notwendigkeit eines fortgesetzten glaubwürdigen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte und bekräftigt daher, dass die nachstehenden Bestimmungen dieser Resolution, die auf den Beschlüssen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union beruhen, ausschließlich darauf abzielen, den Frieden und die Stabilität in Somalia durch einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu unterstützen und die Voraussetzungen für den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus Somalia zu schaffen;

2. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und die Union islamischer Gerichte *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Friedensgespräche auf der Grundlage der in Khartum geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich wiederaufzunehmen und die im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen einzuhalten, und bekundet seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die versuchen, einen Prozess des friedlichen Dialogs zu verhindern oder zu blockieren, die Übergangs-Bundesinstitutionen gewaltsam zu stürzen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die regionale Stabilität weiter bedrohen;

3. *beschließt*, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, eine Schutz- und Ausbildungsmission in Somalia einzurichten, die vom Sicherheitsrat nach einem Anfangszeitraum von sechs Monaten, nachdem er von der Zwischenstaatlichen Behörde unterrichtet wurde, überprüft werden wird und die das folgende Mandat hat, das auf den einschlägigen Elementen des im Dislozierungsplan für die Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia festgelegten Mandats und Einsatzkonzepts beruht:

a) die Fortschritte der Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union der islamischen Gerichte bei der Umsetzung der im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen zu überwachen;

b) die Bewegungsfreiheit und die sichere Durchreise aller am Dialogprozess Beteiligten zu gewährleisten;

c) die Sicherheit in Baidoa aufrechtzuerhalten und zu überwachen;

d) die Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen und der Übergangs-Bundesregierung sowie ihre wesentliche Infrastruktur zu schützen;

e) die Sicherheitskräfte der Übergangs-Bundesinstitutionen auszubilden, um sie in die Lage zu versetzen, selbst für ihre Sicherheit zu sorgen und dazu beizutragen, die Wiederherstellung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias zu erleichtern;

4. *billigt* die im Dislozierungsplan der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getroffene Festlegung, dass die an Somalia angrenzenden Staaten keine Truppen nach Somalia entsenden werden;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 3 genannten Truppe und zu deren Nutzung bestimmt sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Finanzmittel für die Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Benehmen mit der Kommission der Afrikanischen Union und dem Sekretariat der Zwischenstaatlichen Behörde für Ent-

wicklung innerhalb von dreißig Tagen und danach alle sechzig Tage über die Durchführung des Mandats der Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia Bericht zu erstatten;

8. *betont* den Beitrag, den das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia leistet, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5579. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5611. Sitzung am 22. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹¹:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias, insbesondere über die jüngste Verschärfung der Kämpfe zwischen der Union islamischer Gerichte und den Übergangs-Bundesinstitutionen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, sich aus dem Konflikt zurückzuziehen, sich erneut auf den Dialog zu verpflichten, die Resolution 1725 (2006) sofort durchzuführen und alle Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, zu unnötigen Spannungen und Misstrauen beitragen, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta, wobei er die Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen und eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, betont.

Der Rat erklärt erneut, dass die Übergangs-Bundescharta und die Übergangs-Bundesinstitutionen den einzigen Weg für die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Somalia darstellen, und betont die Notwendigkeit eines fortgesetzten glaubwürdigen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte. Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen und die Union islamischer Gerichte daher nachdrücklich auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Friedensgespräche auf der Grundlage der in Khartoum geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich wiederaufzunehmen und die im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen einzuhalten sowie eine stabile Sicherheitslage innerhalb Somalias herzustellen. Der Rat begrüßt alle regionalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung und Anregung des politischen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte und bekundet seine volle Unterstützung für diese Initiativen.“

Auf seiner 5614. Sitzung am 26. Dezember 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

¹¹¹ S/PRST/2006/59.